Ulrich Daum, Ramón Hansmeyer

# Arbeitsbuch zur Gerichts- und Behördenterminologie



Auflage 2013

Inhalt 9

### Inhalt

Vorwort	10
Teil I:	
Übungsprüfungen (Sätze und Abkürzungen)	12
Teil II:	
Lösungen zu Teil I	87
Teil III:	
Übungsprüfungen (Fließtexte)	112
Teil IV:	
Lösungen zu Teil III	118
Teil V:	
Lösungen zu den Gerichts- und Behördenterminologieaufgaben	
der bayerischen Staatsprüfungen 1990 bis 2000	120
Teil VI:	
Prüfungen für Übersetzer und Dolmetscher	136

Vorwort 11

einen Überblick über die in den meisten Bundesländern angebotenen Prüfungen für Übersetzer und Dolmetscher, ausgenommen die Hochschulprüfungen, die sich an ein Vollstudium anschließen.

München/Paderborn, 2010



Ulrich Daum: Gerichtsund Behördenterminologie – Eine gedrängte Darstellung des Gerichtswesens und des Verwaltungsverfahrens in der Bundesrepublik Deutschland

Auflage 2013, Umfang: 168 Seiten, ISBN: 978-3-938430-49-1, Preis: 20,00 €

#### Prof. h.c. Dr. Ulrich Daum

Seit 1967 Rechtsanwalt in München. Ferner staatl. gepr. sowie öff. best. und beeid. Übersetzer und Dolmetscher für Spanisch. 1993 bis 2000 Direktor des Sprachen- und Dolmetscher Instituts München, von 2000 bis 2003 Präsident des Bundesverbands der Dolmetscher und Übersetzer. Seitdem weiter Rechtsanwalt und Übersetzer, ferner Autor und Fachautor in München. Erschienen sind u. a.: Gerichts- und Behördenterminologie (Aufl. 2013), Deutsche Landeskunde (Aufl. 2009), Fachterminologie der Justiz und der Verwaltung mit spanischem Glossar (1996, vergriffen), Ernst ist das Leben, ... heiter ist die Kunst (2005), Daum/ Sánchez-López, Wörterbuch Recht Spanisch-Deutsch/Deutsch-Spanisch (2005), Daum/Blanco Ledesma/Martín Bueno, Einführung in die spanische Rechtssprache (2. Aufl. 2004), Spanischsprachige Lyrik, Anthologie Bd. 1 (2007) und Bd. 2 (2012), Federico García Lorca, Gedichte (2010).

#### Ramón Hansmeyer

Diplom-Kaufmann (International Business) und allg. beeid. Dolmetscher sowie erm. Übersetzer für die englische und spanische Sprache. Seit 2000 freiberuflich als Dozent und Lehrbeauftragter für private Bildungsträger, öffentliche Schulen und Universitäten tätig. Von 2005 bis 2008 stellv. Geschäftsführer eines mittelständischen IT-Unternehmens, danach Gründung der Agentur speak2 (www.speak2.de) mit Schwerpunkt auf Schulungen speziell für Dolmetscher und Übersetzer im Bereich neue Medien, Arbeitsorganisation und Motivation.

### Übungsprüfungen Teil I: (Sätze und Abkürzungen)

## Prüfung 1

### Zivilprozessrecht

1.	Eine Berufung ist zulässig, wenn folgende Formerfordernisse erfüllt sind:		
2.	Der ist ein für Familiensachen zuständiges Richterkollegium am Oberlandesgericht.		
3.	Die ist ein Vermerk auf dem Vollstreckungstitel, der bezeugt, dass der Titel vollstreckbar ist.		
4.	Auch bei rechtzeitigem Einspruch gegen ein Versäumnisurteil wird die Vollstreckung nicht		
5.	Der öffentlich bestellte und allgemein beeidigte Dolmetscher oder Übersetzer steht bei seiner Tätigkeit für das Gericht		
5.	Die Terminologie der einstweiligen Verfügung ist analog der beim verwendeten (Verfügungsgrund, -anspruch etc.).		
7.	Der mit der Beweisaufnahme befasste Richter eines anderen Gerichts ist der		
8.	Die Einlassungsfrist beträgt		
9.	Derjenige, der die Zwangsvollstreckung wegen eines titulierten Anspruchs betreibt, ist der		
10.	Im Insolvenzverfahren können die Insolvenzgläubiger und der Insolvenzschuldner einen Vergleich schließen, dessen Inhalt in einemfestgelegt wird.		

# 2 Anklageschrift

	tsanwaltschaft s 243/10 -	Bamberg, den 28.08.2010	
- Stı	das esgericht eafrichter - furt		
Ank	dageschrift		
Dem Schreinergesellen Alfons <b>Meurer</b> , geboren am 13.12.1988 in Ebelsbach wohnhaft Bäckerstr. 14, 97500 Ebelsbach, deutscher (1), ledig, wird (2), am 18.04.2010 in Haßfurt durch zwei selbständige Handlungen			
1.		rzeug geführt zu haben, obwohl er infolge des Getränke nicht in der Lage war, das Fahrzeug si_(3).	
2.	einen anderen körperlich	(4) zu haben.	
1.	zeichen HAS - CC 325) nach Ebelsbach, obwohl nommen hatte und daher,	5) fuhr mit seinem grauen PKW Audi A 3 (Kenngegen 22.30 auf der Bundessstraße von Haßfurt er mehrere Schoppen Frankenwein zu sich gewie er wusste, nicht mehr	
2.	•	Ebelsbach geriet er mit seinem Beifahrer, dem Streit. Im Verlauf dieser Auseinandersetzung ver- e Ohrfeige.	
<del> </del>	(8), strafba	r gemäß §§ 223, 316 StGB, 53 Abs. 1. StGB.	